



# **Kriterien für eine "Öffentliche Beteiligung evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer an Feiertagen anderer Konfessionen"**

## **Ein Reflexionspapier**

Konkrete Anlässe für die Erstellung dieses Papiers – die Thesen sind sowohl im Konvent der Pröpstinnen und Pröpste als auch in der Konferenz der Dekaninnen und Dekane der EKHN vorgestellt, erläutert und besprochen worden – waren zum einen (schon seit längerem) aufgetretene Fragen hinsichtlich der Teilnahme bzw. Beteiligung evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer an katholischen Fronleichnamsprozessionen sowie (Anfang 2012) die Frage der Beteiligung an der „Heilig-Rock-Wallfahrt“ nach Trier. Es geht also in der Praxis schwerpunktmäßig um die Frage öffentlicher Beteiligung an Feier(tage)n der römisch-katholischen Kirche – die Kriterien haben jedoch eine gesamtchristliche Perspektive.

Damit die wegen ihrer Thesenform z. T. apodiktischen Formulierungen nicht missverstanden werden: Diese verstehen sich als handlungsorientierte theologische Überlegungen zur Diskussion, nicht als verbindliche Anweisung oder inhaltlich vollständiges und in der Sache abgeschlossenes Konzept.

Nur hingewiesen sei darauf, dass bei „öffentlicher Beteiligung“ zu klären ist, „wann bin ich Liturg/in?“ und dass „an Feier(tage)n“ mehr meint als Beteiligung an Gottesdiensten. Auf beides kann hier aber nicht vertiefend eingegangen werden.

Im Sinne einer Abgrenzung der Fragestellung sei ferner darauf verwiesen, dass es hier um die Frage innerchristlicher Beteiligung geht (nicht etwa um multireligiöse Gebete), konkret um die Frage liturgischer Mitwirkung in einem Gottesdienst, einer Feier oder an Feiertagen einer anderen Kirche (nicht um ökumenische Gottesdienste), sowie um Pfarrerinnen und Pfarrer, nicht um Prädikantinnen und Prädikanten.



## 7 Thesen – eine Leitdifferenzierung (1+2), wesentliche kriteriologische Gesichtspunkte (3-5) und drei theologische Leitkriterien (6+7)

1. Die bloße Anwesenheit von evangelischen Christinnen und Christen, eines evangelischen Pfarrers oder einer evangelischen Pfarrerin als „Privatperson“ in einer Feier oder einem Gottesdienst einer anderen Konfession ist von der Frage „öffentlicher Beteiligung“ zu unterscheiden.

Natürlich wirkt man schon durch „bloße Anwesenheit“ an der Feier oder in der Liturgie mit. Als Gewissensentscheidung ist dies jedoch zu respektieren, nicht zu reglementieren. Zeichen solcher „bloßer privater Teilnahme“ ist jedoch Zivilkleidung.

2. Zeichen „öffentlicher Beteiligung an der Leitung eines Gottesdienstes oder einer Feier“ durch die Pfarrerin bzw. den Pfarrer, ist in der Regel das Tragen des Talars als Zeichen liturgischer Partizipation oder (Co-)Leitung.

Der Talar als Amtstracht evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer ist weder Ausdruck einer „Befähigung“ noch eines Weihepriestertums.

Im Unterschied hierzu ist etwa die Stola nach römisch-katholischem Verständnis Ausdruck priesterlicher Weihevollmacht – in dieser Hinsicht ist es mit evangelischem Amtsverständnis nicht ohne weiteres kompatibel, eine Stola zu tragen.

D. h.: Bei „bloßer Anwesenheit“ (siehe These 1) sollten Pfarrerinnen und Pfarrer keinen Talar tragen, um eine Rollendiffusion zu vermeiden, da der Talar Ausdruck „öffentlicher Beteiligung“ ist.

In allen weiteren Thesen geht es nun um solche „öffentliche Beteiligung“ von Pfarrerinnen und Pfarrern.

3. „Öffentliche Beteiligung“ (etwa im Sinne liturgischer Communio), damit auch das Tragen des Talars, ist nicht die „Privatsache“ des/der Ordinierten.

Denn hier handeln evangelische Pfarrer/innen als (zur „öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung) ordinierte Amtsträger/innen ihrer Kirche, nicht als Privatpersonen und tragen als solche die Handlung/Feier inhaltlich mit, auch stellvertretend für ihre Kirche/Gemeinde.

4. Ein wesentliches Element von Kirchengemeinschaft besteht in der Gottesdienstgemeinschaft. Deshalb ist „öffentliche Beteiligung“ im Sinne von Mitwirkung und Leitung einer Feier ohne Einschränkung möglich bei Kirchen, mit denen wir in Kirchengemeinschaft stehen.

Darum stellt sich das Thema dieser Thesen nicht bei den Gliedkirchen der EKD, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, der Evangelisch-methodistischen Kirche, der Herrnhuter Brüdergemeine, den ökumenischen Partnerkirchen ...

5. „Öffentliche Beteiligung“ an einem Gottesdienst, einer Feier oder einem Feiertag einer anderen christlichen Kirche, zu der keine „volle Kirchengemeinschaft“ besteht (Bsp.: Römisch-katholische Kirche) ist dennoch nicht ausgeschlossen.

Die Frage einer „öffentlichen (Nicht)-Beteiligung“ kann nicht allein am Bestehen von Kirchengemeinschaft entschieden werden, da man ansonsten (bei Nichtbestehen) in der Konsequenz auch gemeinsame Gottesdienste, selbst gemeinsame Gebete infrage stellen müsste – stattdessen sind hier inhaltliche theologische Leitkriterien maßgeblich (siehe Thesen 6+7).



6. Ein erstes theologisches (ekkesiologisches) Leitkriterium ist die Frage, ob die Inhalte der Feier vereinbar sind mit der im Zusammenhang von Ordination bzw. Berufung zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung (und Sakramentsverwaltung) eingegangenen Verpflichtung auf Schrift und Bekenntnis, vor allem auf das reformatorische.

Problematisch wird es also, wenn im Rahmen der Feier (die man ja bei „öffentlicher Beteiligung“ mitleitet und -verantwortet) Inhalte virulent werden, die im Widerspruch stehen zum reformatorischen Bekenntnis, respektive zum „gemeinsamen Verständnis des Evangeliums“ (Leuenberger Konkordie 1).

Dies kann der Fall sein (nun fokussiert auf den häufigsten Fall, eine Beteiligung an einem Gottesdienst der römisch-katholischen Kirche), etwa schon bei mancher Liedstrophe des katholischen Gesangbuchs, aber auch bei bestimmten Elementen der katholischen Eucharistiefeier, die man bei einer *liturgisch-leitenden participatio* (etwa im Rahmen der Fronleichnamsprozession) mitträgt. Es betrifft nicht das Pilgern, wohl aber bestimmte theologische (Be-)Deutungen von Wallfahrten: insbesondere im Blick auf die mit den Orten verbundene Heiligen- und Reliquienverehrung und deren ekkesiologischen und soteriologischen Implikationen (Stichwort „Ablass“ – für die „Heilig-Rock-Wallfahrt“ war vom katholischen Ortsbischof allerdings kein besonderer Ablass in Rom erbeten worden) – wenn man hier also teilnimmt, dann eher nicht im Talar, es sei denn, es handelt sich um einen offiziellen ökumenischen Gottesdienst.

7. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die ekkesiologischen durch „ökumenisch-kirchenpolitische“ und „seelsorgerlich-pastorale“ Gesichtspunkte zu ergänzen, im Sinne einer theologischen Gesamtperspektive und differenzierter Entscheidungen. Die folgenden Kriterien sind darum einander weder über- noch untergeordnet, sondern verstehen sich allesamt als mögliche relevante Gesichtspunkte (denen unter Umständen weitere hinzuzufügen wären), die in eine Entscheidungsfindung im Einzelfall einbezogen werden sollten. Hierzu je eine Überlegung für die Praxis, paradigmatisch fokussiert auf den häufigsten Fall, die Frage einer „öffentlichen Beteiligung“ an einer Feier der römisch-katholischen Kirche:

- 7a. Eine „öffentliche Beteiligung“ evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer<sup>1</sup> an einer katholischen Eucharistiefeier<sup>2</sup>, einer Fronleichnamsprozession oder Wallfahrt ist nicht nur ekkesiologisch problematisch<sup>3</sup> (siehe These 6), sondern auch ökumenisch weder zielführend<sup>4</sup> noch (in der Regel) pastoral geboten.
- 7b. Die Frage einer Anwesenheit bzw. Beteiligung evangelischer Amtsträger/innen etwa bei einer katholischen Priester- oder Bischofsweihe oder -einführung unter-

---

1 Es geht hier nicht um eine bloße Anwesenheit in der Gemeinde, die als persönliche Gewissensentscheidung immer möglich ist. Würde man beides – also „öffentliche Beteiligung“ und „private Teilnahme“ (siehe These 1) – nämlich als gleichartig ansehen (im Sinne von „Zustimmung zum Geschehen qua Anwesenheit“), so wäre die Konsequenz die, dass man allen Evangelischen empfehlen müsste, keinen katholischen Gottesdienst mehr zu besuchen – das wird man kaum ernsthaft in Erwägung ziehen können und wollen.

2 Eine „öffentliche (liturgische) Beteiligung“ evangelischer Amtsträger(innen) an einer katholischen Eucharistiefeier, auch etwa im Rahmen einer Fronleichnamsprozession, stellt nach katholischem Kirchenrecht (CIC 1365) eine verbotene „communicatio in sacris“ dar. Dies wäre der Fall etwa bei einer Interzelebration oder dem Empfang der Kommunion durch einen evangelischen Pfarrer, eine evangelische Pfarrerin, *in Amtstracht* (die bloße Anwesenheit, auch etwa das Vortragen einer Lesung oder Fürbitte wäre davon nicht betroffen).

3 Obwohl die Begründungen unterschiedlich sind, ist auch aus der Sicht evangelischer Ekkesiologie von einer solchen „öffentlichen Beteiligung“ abzuraten, da man dadurch letztlich in actu das katholische Eucharistie-, Amts- und Kirchenverständnis in allen Aspekten bejaht – auch in jenen, die mit dem reformatorischen Bekenntnis nicht vereinbar sind.

4 Ökumene kann und darf bestehende Gegensätze weder ausblenden noch einfach überspringen, sondern sucht Wege und Perspektiven, auf bzw. in denen man bislang trennende Differenzen als bereichernde Unterschiede wahrnehmen kann. Dieses Abraten ist darum auch nicht gegen eine bloße Anwesenheit oder ein Mitgehen (in Ziv) gerichtet und schon gar nicht gegen das ökumenische Anliegen eucharistischer Gastfreundschaft (den Menschen geht es hierbei ja um die Möglichkeit wechselseitiger Teilnahme, nicht um eine Konzelebration der Liturgen).



liegt zwar im Grundsatz denselben ekklesiologischen Kriterien – in einem solchen Fall ist es jedoch ökumenisch wie kirchenpolitisch geboten, eine entsprechende Einladung anzunehmen.

Ein Grundimpetus von Ökumene besteht ja darin, trotz (noch) bestehender Differenzen im Grundsätzlichen, schon das an Gemeinschaft zu leben, was möglich ist. Die Wahl zwischen einer theologisch nicht ganz geklärten Situation und der Möglichkeit eines ökumenischen Zeichens spricht m. E. in einem *solchen* Fall (dies gilt also nicht grundsätzlich!) für Letzteres.

Insofern es hier aus ekklesiologischen Gründen (v. a. bei einer „Weihe“) aber keine wirkliche „Beteiligung“ geben kann/wird, sollte dabei auf das Zeichen „öffentlicher Beteiligung“, nämlich das Tragen eines Talar<sup>5</sup> ggf. verzichtet werden; eine Alternative wäre etwa der Lutherrock<sup>5</sup>.

- 7c. Einer „öffentlichen Beteiligung“ im Sinne liturgischer Mitwirkung evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer an einer „katholischen Eheschließung mit evangelischer Assistenz“ (sog. „Ökumenische Trauung“) stehen zwar (im Prinzip) theologische, v. a. ekklesiologische Unterschiede (7a) entgegen – hier sind jedoch noch weitere der genannten Aspekte maßgebend:

Neben der wichtigen und zu berücksichtigenden ökumenischen Dimension (7b) gerade auch konfessionsverbindender Ehen hat die Eheschließung, im Unterschied zu den unter 7a genannten Beispielen, im Grundsatz auch eine starke individuell-seelsorgerlich-pastorale Dimension – nämlich in Gestalt der Verpflichtung, dem Paar (vor allem, aber nicht nur, dem evangelischen Partner) kirchlich-liturgisch beizustehen<sup>6</sup>.

Ich drücke es mit einer aus der orthodoxen Tradition stammenden Differenzierung aus:

- Kat' akribian (also aufgrund der Genauigkeit hinsichtlich der Lehre – konkret der Unterschiede im Eheverständnis) würde eigentlich einiges gegen eine solche öffentliche, liturgische Beteiligung sprechen,
- Kat' oikonomian (hinsichtlich der „Liebe“ gegenüber dem Brautpaar) spricht aber viel mehr dafür.

Pfarrer Jörg Bickelhaupt  
Beauftragter für interkonfessionelle Fragen  
Zentrum Ökumene der EKHN

---

5 Auch im umgekehrten Fall würden katholische Amtsträger in Chorkleidung (bestehend aus Soutane/Talar, Chorrock und evtl. Mozetta und Stola) erscheinen, nicht im (liturgischen) Messgewand. – Es sei an dieser Stelle nur vermerkt, dass sich die unterschiedlichen „amtlichen Kleidungen“ (auch ekklesiologisch bedingt) nur ansatzweise vergleichen lassen. Der Talar ist Amtstracht und gottesdienstliche Kleidung, aber kein „Messgewand“.

6 Dem tragen u. a. die vereinbarten liturgischen Ordnungen Rechnung.